

**Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61- / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0041/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	12.05.2015	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	08.06.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33
"Biogasanlage Sickfurt"
für das Gebiet nördlich der Straße "Sick-
kampsredder", westlich der Straße, "Sick-
furt", ca. 520 m östlich des Sportplatzes
Bönebüttel**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Satungsbeschluss**

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 30.03.2015 bis 29.04.2015 vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“ für das Gebiet nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt. Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach Erteilung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2014 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“ gefasst. Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit im Gegensatz zum bisherigen Planrecht erhöhter Leistungsfähigkeit schaffen. Die hier in Rede stehende Biogasanlage ist bereits seit 2007 in Betrieb, will jedoch ihre Leistungsfähigkeit in Spitzenzeiten erhöhen – bei gleichbleibender durchschnittlicher Jahresleistung. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Nach den Darstellungen in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung zulässig, die seinerzeit Grundlage der Genehmigung der

Biogasanlage war. Im Flächennutzungsplan soll diese Leistungsbegrenzung mangels einer Ermächtigungsgrundlage ersatzlos gestrichen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes findet parallel statt.

Nach der Entwurfsbeschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09. März 2015 hat die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03. bis 29.04.2015 stattgefunden. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt, bei der die in ihren Aufgabengebieten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden inkl. eines Abwägungsvorschlags beigelegt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind lediglich vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erhebliche Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorgebracht worden, welche jedoch nach Aussagen des Betreibers und nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen auf Genehmigungsebene abgearbeitet werden können. Die Einhaltung sämtlicher geltender Vorgaben aus einschlägigen Richtlinien oder Gesetzestexten hinsichtlich des Betriebsablaufes wird im Änderungs genehmigungsverfahren sichergestellt.

Außerdem hat das Archäologische Landesamt erstmalig mitgeteilt, dass das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes liegt. Damit sind bei Eingriffen in den Boden archäologische Untersuchungen vorab erforderlich. Dieser Hinweis wurde in die Planung aufgenommen.

Der Bebauungsplan kann nunmehr als Satzung beschlossen werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Inkraftsetzen des Planes durch seine Bekanntmachung kann jedoch erst nach Erteilung der Genehmigung für die parallele 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Der Gemeinde ist, auch im Hinblick auf eine weitere im Gemeindegebiet vorhandene Biogasanlage, daran gelegen, eine zulässige Regelung zur installierten elektrischen Leistung der Blockheizkraftwerke (BHKW), die durch die Biogasanlage betrieben werden, und zur jährlich einzuspeisenden Strommenge zu treffen. Im zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörigen Durchführungsvertrag wird bestimmt, dass die installierte elektrische Leistung der Blockheizkraftwerke maximal 1,2 MW betragen darf. Diese Obergrenze bezieht sich auf die bereits vorhandenen Blockheizkraftwerke (BHKW 1, Standort: Betriebsgelände, Sickkampsredder, und BHKW 2, Standort: am Sportplatz, im Ortsteil Husberg) und würde auch eventuell zukünftige zusätzlich geplante Blockheizkraftwerke (z.B. als Satelliten) umfassen. Ferner wird im Durchführungsvertrag festgelegt, dass die Strommenge, die jährlich maximal eingespeist werden darf, sich im Durchschnitt auf eine elektrische Leistung von 1,0 MW bezieht. D.h., dass die jährlich eingespeiste Strommenge maximal 8,76 Mio. Kilowattstunden betragen darf (Berechnung: 1,0 MW elektrische Leistung x 365 Tage x 24 Stunden = 8,76 Mio. Kilowattstunden). In dem Vertrag werden weitere Einzelheiten zur Übernahme weiterer Erschließungsleistungen (u.a. Sanierung der Erschließungsstraße Sickkampsredder) sowie eine zeitliche Frist für deren Umsetzung und der Sicherung der Ausgleichsfläche festgelegt.

Neben dem Bebauungsplan sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der in diesem Fall den jetzigen Bestand als auch die Planungssituation umschreibt, ist dieser Durchführungsvertrag vor Fassung des Satzungsbeschlusses vom Vorhabenträger zu unterzeichnen. Der Bürgermeister wird aufgefordert, den bereits vom Vorhabenträger unterschriebenen Durchführungsvertrag nach erfolgter Beschlussfassung zu unterschreiben.

gez. Runow

(Udo Runow)
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Übersicht über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen